

Einigungsstelle als Garantin der Dienstgemeinschaft?!

Delegiertenversammlung GA Bayern 29.09.2020 - Ulrike Gaffron

1

Gliederung

- I. Historie der Einigungsstelle im kirchlichen Recht
- II. Aufgabenbereich der Einigungsstelle
- III. Besetzung und Arbeitsweise der Einigungsstelle
- IV. Kompetenzen der Mitglieder der Einigungsstelle
- V. Vergleich Einigungsstelle und Kirchengericht
- VI. Einigungsstelle aus Sicht der MAVen
- VII. Einigungsstelle als Garantin der Dienstgemeinschaft?!
- VIII. Fazit

2

Historie der Einigungsstelle

- Im MVG-EKD war die Einigungsstelle lange nicht vorgesehen
- Im **Betriebsverfassungsgesetz** gibt es die Einigungsstelle schon immer, §§ 76, 76a BetrVG
- Im **Bayerischen Personalvertretungsgesetz** gibt es die Einigungsstelle schon lange, Art. 71 BayPersVG
- Ab 2013 war im **MVG-EKD** die **Einigungsstelle durch eine Dienstvereinbarung** möglich, § 36a
- Seit dem 01.01.2020 ist die Einigungsstelle gesetzlich für die Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD eröffnet, § 36a

3

Aufgabenbereich der Einigungsstelle

§ 36a Abs. 1 Satz 1 regelt abschließend die Aufgaben der Einigungsstelle:

„...Beilegung von Regelungstreitigkeiten zwischen der MAV und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40.“

4

§ 40 MVG-EKD

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- a) Betriebsärzten und –ärztinnen, Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan

5

§ 40 MVG-EKD

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- f) Aufstellung von Sozialplänen
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen zur Verhalten- oder Leistungsüberwachung
- k) Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Mitarbeitenden

6

§ 40 MVG-EKD

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen ohne Rechtsanspruch,
- n) Mietwohnungen oder Pachtland,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

7

Besetzung der Einigungsstelle

§ 36a Abs. 3

- **Zwei** beisitzende Mitglieder, die von der **MAV** bestellt werden
- **Zwei** beisitzende Mitglieder, die von der **Dienststellenleitung** bestellt werden
- **Ein/e** unparteiische/r Vorsitzende/r, der/die **gemeinsam** von MAV und Dienststellenleitung bestellt werden
Gibt es keine einvernehmliche Bestellung, entscheidet auf Antrag das **Kirchengericht** über die Bestellung der/des Vorsitzende/n
- Insgesamt **fünf Personen**, die alle eine gleichwertige Stimme bei den Abstimmungen haben

8

Einigungsstelle für wen und wann?

§ 36a Abs. 1

- Grundregel: Einigungsstelle wird für die **einzelne Dienststelle** im **Bedarfsfall** gebildet, Satz 1
- Durch **Dienstvereinbarung dauerhafte Einigungsstelle** möglich, Satz 2
- Einer bestehenden **Gesamtmitarbeitervertretung** kann die Zuständigkeit zur Bildung der Einigungsstelle übertragen werden, Satz 3
- Bildung einer **Einigungsstelle für gemeinsame MAVen** nach § 5 Abs. 3 MVG-EKD durch **Dienstvereinbarung** möglich, Satz 4

9

Arbeitsweise der Einigungsstelle

§ 36a Abs. 4

Wenige **Verfahrensregelungen** festgeschrieben, Abs. 4:

- Satz 1: Unverzögliches Tätigwerden (§ 121 Abs. 1 BGB: ohne schuldhaftes Zögern): Gilt für alle Beteiligten!
- Satz 2: Nichtöffentlichkeit: Einigungsstelle kann weitere Teilnehmer zulassen
- Satz 2: Mündliche Verhandlung
- Satz 2: Spruch entsteht durch zweistufiges Abstimmungsverfahren: Erst Abstimmung ohne Vorsitzenden/r, bei Stimmgleichheit nochmals mit Vorsitzenden/r

10

Arbeitsweise der Einigungsstelle

Daneben gelten aufgrund der allgemeinen rechtliche Vorschriften, z.B.

- **Rechtliches Gehör:** Nach Art. 103 GG besteht in dem nichtöffentlichen Verfahren zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten die Parteiöffentlichkeit
- **Unmittelbarkeit:** Kein Austausch von Beisitzern während des Verfahrens
- **Amtsermittlungsgrundsatz:** D.h. nicht nur das seitens der Parteien Vorgetragene ist Grundlage für die Entscheidung

11

Ergebnis der Einigungsstelle

§ 36a Abs. 1 Satz 5

„Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der MAV und der Dienststellenleitung“.

D.h. der Spruch ist für die Parteien verbindlich und ist so in der Dienststelle umzusetzen.

Lediglich die Überschreitung des billigen Ermessens kann die MAV oder die Dienststellenleitung vom Kirchengenicht überprüfen lassen, Abs. 4 Satz 5.

12

Kompetenzen der Mitglieder

- Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen nach § 36a Abs. 3 Satz 1 **keine besondere Kenntnisse und/oder Fähigkeiten** haben
- Selbst das Amt der/des **Vorsitzenden** ist an **keinerlei fachliche Voraussetzung** geknüpft (anders: Art. 71 Abs. 1 S. 5 BayPersVG)
- Wesentlich zum Gelingen eines Einigungsstellenverfahrens trägt sicher bei, wenn die Mitglieder der Einigungsstelle vertiefte Kenntnisse der inhaltlich berührten rechtlichen Vorschriften, Sachverstand für die zu bearbeitende Angelegenheit und idealerweise auch Erfahrung mit einvernehmlichen Konfliktlösung haben
- Die/der Vorsitzende muss sich zwingend sicher in den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes bewegen, da das für das Verfahren gilt.

13

Vergleich Einigungsstelle und Kirchengericht

Einigungsstelle

- Geregelt in § 36 a
- Zuständig für Regelungsstreitigkeiten nach § 40
- Schnelles Verfahren: „unverzüglich“
- Spruch muss sich innerhalb des Antrag halten, kann aber gestaltend sein
- Kosten sind von der Dienststelle zu tragen
- Nur inhaltliche enge Überprüfung durch Kirchengericht

Kirchengericht

- Geregelt in §§ 56 ff
- Zuständig für alle in § 60 genannten Fälle (auch Rechtsstreitigkeiten nach § 40)
- Langwieriges Verfahren, oft 3-9 Monate
- Beschluss muss sich innerhalb des Antrag halten
- Verfahren kostenfrei
- Zugang zur 2. Instanz häufig gegeben

14

Einigungsstelle aus Sicht der MAVen

- MAV muss bei der Antragstellung ihr Ziel klar vor Augen haben
- Schnelle, praxistaugliche Lösungen sind möglich
- Beisitzer seitens der MAV sollten über fundiertes rechtliches Wissen und Verhandlungskompetenz verfügen: sie müssen nicht in der MAV sein!
- MAV sollte sich vorab und im Verfahren von rechtlich versierten Personen beraten bzw. vertreten lassen

15

Einigungsstelle als Garantin der Dienstgemeinschaft?!

- Schnelles Verfahren – falls die Voraussetzungen gegeben sind
- In größeren Dienststellen kann eine dauerhafte Einigungsstelle zu schnellen und verbindlichen Lösungen führen
- Auf Augenhöhe gemeinsam Lösungen suchen und finden: im Mitberatungsverfahren, ggfs. mit Unterstützung der Einigungsstelle
- Wirklich die Dienststelle im Blick und nicht nur die Regelungen des MVG-EKD und die der AVR-Bayern
- Kostenpflichtig – Antrag der MAV für Rechtsbeistand erforderlich

Garantin, falls die Einigungsstelle „zum Besten“ für die Dienststelle eingesetzt und nicht als weiteres Machtmittel gesehen wird

16



Fazit

- Einigungsstelle ist ein Instrument, das auch im Dritten Weg seinen Platz hat: Echte Verhandlungslösungen sind möglich
- Einigungsstelle ist eine Chance für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen MAV und DL vor Ort: Haltung!
- Kirchenleitung ist in der Pflicht, den Rahmen für die Einigungsstellen zu gestalten
- Fraglich, ob sich ad hoc hilfreiche Vorsitzenden finden und verpflichten lassen, die das kirchliche Gefüge kennen und achten
- Für die Dienststelle und die Mitarbeiterschaft erfolgreiche Einigungsstellenverfahren brauchen von Parteien und Mitgliedern Sachverstand und Mut